

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00301 vom 30. August 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00301

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00301 du 30 août 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00301 del 30 agosto 2023

Regeste

Familiennachzug (zum Vater) | [Famliennachzug der 17-jährigen Tochter aus Ghana] Die Nachzugsfrist für die Beschwerdeführerin ist bereits seit mehreren Jahren abgelaufen (E. 3.3). Die Beschwerdeführenden vermögen die hohen Anforderungen an den Nachweis fehlender Betreuungsmöglichkeiten in Ghana nicht zu erbringen. Insbesondere sind die gesundheitlichen Beschwerden des Onkels der Beschwerdeführerin nicht derart gravierend, dass er seiner bald volljährigen Nichte nicht punktuell und beratend zur Seite stehen könnte (zum Ganzen E. 3.5 f.). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang braucht nicht abschliessend geprüft zu werden, ob weitere Gründe, wie etwa die Beglaubigung ghanaischer Urkunden, einer Zulassung der Beschwerdeführerin 1 entgegenstehen. Aus den Akten geht diesbezüglich insbesondere hervor, dass die schweizerische Vertretung in Accra es bisher ablehnte, die Geburtsurkunde der Beschwerdeführerin 1 und die vor einem ghanaischen Gericht abgegebene eidesstattliche Erklärung ihrer Mutter zur Sorgerechtsübertragung zu beglaubigen, da sie diese für ungültig erachtet. Anzumerken ist schliesslich, dass der Beschwerdeführer 2 in der vorliegenden Konstellation nicht über das alleinige Sorgerecht verfügen muss (vgl. BGr, 16. Oktober 2020, 2C_489/2020, E. 6.2, und 21. Dezember 2018, 2C_550/2018, E. 2.1).

E. 5

Schliesslich ist die Verweigerung einer Härtefallbewilligung im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 VZAE durch die Vorinstanzen nicht rechtsverletzend. Ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinn dieser Bestimmungen liegt entgegen den Ausführungen in der Beschwerde nicht vor. Der persönlichen und familiären Situation der Beschwerdeführerin 1 wurde bereits bei der Beurteilung der wichtigen familiären Gründe für einen nachträglichen Nachzug Rechnung getragen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer 2 aufzuerlegen und es ist den Beschwerdeführenden keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.